



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 432/2024/2025

Spiel: Hannover 96 – SC Paderborn 07

Datum: 22.02.2025

08.07.2025 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 08.07.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 9.900,- Euro belegt.
2. Der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA

07.07.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA und der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA am 22.02.2025 in Hannover

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 9.900,- Euro belegt.
2. Der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Florian Lechner, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial und die schriftliche Stellungnahme der SC Paderborn 07 GmbH & Co.KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Spiel wurden im Rahmen einer Choreographie mindestens acht pyrotechnische Gegenstände (Blinker) entzündet. Zudem wurde eine Rakete über das Spielfeld abgeschossen. Während des Spiels wurde in der 14., 17., 30., 36., 43., und 53. Spielminute mindestens je ein pyrotechnischer Gegenstand entzündet.

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des



DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen ist grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro je Gegenstand vorgesehen. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 9.900,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 14.07.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –